

BLICKPUNKT HEIZUNG Die letzten Tipps für den Winter-Endspurt bis zum Frühling

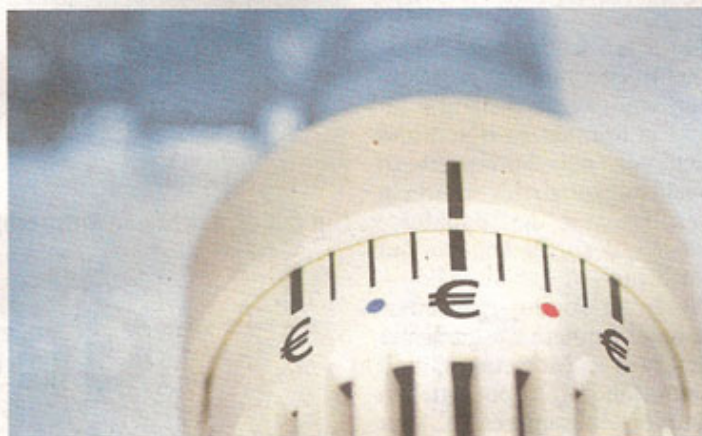
Heizen statt Geizen

Stoßlüften / Türen schließen / Heizung entlüften

Wer in den letzten Wochen der kalten Jahreszeit richtig heizt und lüftet, kann nicht nur seine Betriebskosten senken, sondern vermeidet auch ärgerliche Feuchtigkeitsschäden.

„Feuchtigkeit und Schimmel haben in der Regel keine Chance, wenn beim Lüften Grundregeln beachtet werden“, sagt Ulrich Löhlein, Leiter Servicecenter Hausverwaltung im IVD. „Am besten ist es, wenn mehrmals täglich alle Fenster und Innentüren kurz geöffnet werden. Das sorgt für einen raschen Austausch der Luft und die Wände kühlen nicht aus.“

› **Fenster ankippen fördert Schimmelbildung:** Die Mindestzeit für eine Lüftung hängt von der Differenz zwischen der Zimmertemperatur und der Außentemperatur und von der Windstärke ab. „Je kälter es draußen ist, desto kürzer muss gelüftet werden“, erklärt Löhlein. „Aber selbst bei Windstille und geringen Temperaturunterschieden reichen 15 Minuten, wenn die Fenster und Innentüren vollständig geöffnet werden. „Werden dagegen immer nur einige wenige Fenster für längere Zeit angekippt, erhöht sich das Schimmelrisiko in Fensternähe oft beträchtlich. Durch das lange Lüften kühlt die Wand oberhalb des Fensters in der Regel stark aus. Nach Schließen des Fensters bildet sich an den kalten Wandflächen häufig Kondenswasser.“



Feste Grundregeln sorgen für eine satte Energieersparnis. Foto dpa

› **Innentüren schließen:** Feuchtigkeitsschäden können aber auch durch das Heizverhalten der Bewohner begünstigt werden. Der IVD rät beispielsweise ausdrücklich davon ab, ein sonst unbeheiztes Schlafzimmer über das Wohnzimmer mit zu beheizen. „Das führt dazu, dass die in der Regel feuchtwarme Luft aus dem Wohnzimmer sich im Schlafzimmer abkühlt, so dass sich die Feuchtigkeit dort niederschlägt“, erklärt Löhlein. Daher sollten die Türen zwischen beheizten und unbeheizten Räumen immer geschlossen bleiben.

› **Kontinuierlich heizen:** Außerdem empfiehlt es sich bei mehrstündiger Abwesenheit, die Heizung nie ganz abzustellen. „Wer seine Wohnung regelmäßig tagsüber auskühlen lässt und sie dann wieder aufheizt, zahlt oftmals drauf“, sagt Löhlein. „Denn insbesondere bei modernen Heizungs-

anlagen ist es in der Regel günstiger, eine abgesenkte Durchschnittstemperatur zu halten, als allabendlich bei „Null“ zu beginnen.“

› **Heizungsanlage regelmäßig warten:** Niedrige Betriebskosten lassen sich allerdings nur erreichen, wenn die Heizungsanlage selbst auch regelmäßig überprüft und gegebenenfalls gewartet wird. Dazu gehört beispielsweise, dass die Thermostate mehrmals jährlich untersucht und die Temperaturregler bewegt werden.

› **Einmal jährlich Heizung entlüften und Flüssigkeitsstand prüfen:** Luft ist ein wesentlich schlechterer Wärmeleiter als Wasser und so führen Blasen in den Rohrleitungen zu erheblichen Energieverlusten. Der IVD empfiehlt, diese Wartungsarbeiten dem Hauswart zu überlassen. „Viele Laien wollen zu viel des Guten und

lassen beim Entlüften auch Wasser ab“, warnt Löhlein. „Das führt dann zu einem Druckabfall in Rohren und Heizkörpern.“

› **Heizung nicht eigenmächtig abbauen:** Überraschende Änderungen der Druckverhältnisse gibt es aber auch dann, wenn Heizkörper eigenmächtig abgebaut werden. Was insbesondere zu Beginn der Heizperiode völlig abwegig klingt, ist in deutschen Wohnungen häufige Praxis. „Des Öfteren ist ein Heizkörper den Einrichtungswünschen im Wege“, sagt Löhlein. „Gelegentlich wird dann das ungewünschte Objekt einfach demontiert. Die Auswirkungen der verkürzten Leistungswege und der verringerten Heizkapazitäten werden dann oft erst Monate später bemerkt, wenn die Wohnung nicht mehr die gewohnten Temperaturen erreicht.“

› **Pflicht zum Heizen:** Ärgerlich ist es zudem, wenn andere Hausbewohner überhaupt nicht heizen, weil dann die Heizkosten der anderen Parteien steigen und an den angrenzenden Wänden und in der unbeheizten Wohnung selbst vermehrt Feuchtigkeitsschäden drohen. Wohnungsmieter sind daher verpflichtet, ihre Wohnung in den Kältemonaten mindestens mäßig zu heizen. Andernfalls ist der Vermieter berechtigt, den Mietvertrag fristgerecht zu kündigen (LG Hameln AZ.: 10 S 163/07).